

Bundessozialgericht

4 RJ 141/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
28. März 1967

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Februar 1967 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	S c h m i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n und
Bundessozialrichter	Dr. H a t e s a u l

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 15. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt Witwenrente aus der Rentenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes; diese Leistung war ihr bereits einmal - wegen Nichterfüllung der Wartezeit - mit unanfechtbar gewordenem Bescheid vom 24. Juli 1958 abgelehnt worden.

Der Ehemann der Klägerin hatte zunächst vor dem ersten Weltkrieg Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet. Nach 1918 war er in dem auf Grund des Versailler Vertrages an Dänemark abgetretenen Teil Nordschleswigs beschäftigt. Die deutsche Staatsangehörigkeit hatte er - wie die Klägerin behauptet - beibehalten. 1947 war er aus Dänemark ausgewiesen worden und hatte seinen Aufenthalt wieder in Deutschland genommen. Hier leistete er 1948 nur noch für 24 Wochen Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung. Er ist im März 1957 gestorben.

Bei diesem Sachverhalt hatte die Beklagte den Anspruch auf Witwenrente verneint, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei: Mit Ausnahme der 1948 zurückgelegten Beitragszeiten (= 24 Wochen) könnten als Versicherungszeit nur 11 Beitragswochen berücksichtigt werden. Dabei handelte es sich um Beiträge, die nach dem 15. Juni 1920 und damit nach demjenigen Stichtag entrichtet worden waren, der für den Übergang des Versicherungsverhältnisses auf Dänemark maßgeblich war (Vertrag zwischen Deutschland und Dänemark, betreffend die Regelung der durch den Übergang der Staatshoheit in Nordschleswig auf Dänemark entstandenen Fragen vom 10.4.1922: Art. 3 des 14. Abkommens zur Ausführung des Art. 312 des Vertrags von Versailles -RGBl II 1922, 142, 218-; = deutsch-dänisches Abkommen von 1922). Der ablehnende Bescheid vom 24. Juli 1958 war bindend geworden, nachdem die Klägerin die dagegen erhobene Klage zurückgenommen hatte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Auf einen erneuten Rentenantrag hin beschied die Beklagte die Klägerin im gleichen Sinne wie vorher (Bescheid vom 18. Juli 1962; Widerspruchsbescheid vom 4. November 1964). Die Klage haben das Sozialgericht (SG) Schleswig durch Urteil vom 11. Januar 1963 und das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 15. Dezember 1964 abgewiesen. Das Berufungsgericht hat es für gerechtfertigt gehalten, daß die Beklagte an ihrem Bescheid von 1958 festgehalten hat. Dieser Bescheid sei richtig, zumindest nicht offensichtlich fehlerhaft (§ 1300 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Die Wartezeit sei nicht erfüllt. Die Dienstzeit des Versicherten während des ersten Weltkrieges habe mit der Aussonderung des Versicherungsverhältnisses aus der deutschen Sozialversicherung ihre Bedeutung als Ersatzzeit eingebüßt. Unterstelle man, daß der Ehemann der Klägerin - wie diese behaupte - als Vertriebener anerkannt gewesen sei, so käme zwar für die Zeit der Flucht und einer nachfolgenden Arbeitslosigkeit eine Ersatzzeit in Betracht. Diese betrage aber höchstens 37 Monate und würde die Gesamtversicherungszeit auf allenfalls 47 Kalendermonate erhöhen. Damit wäre aber die gesetzliche Mindestversicherungszeit immer noch nicht erreicht. Die Vorschrift des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung vom 14. August 1953 (BGBl II 1954, 754; = deutsch-dänisches Abkommen von 1953), die eine Verwertung von Aufenthaltszeiten in Dänemark für die Wartezeit nach deutschem Recht vorsehe (Art. 25), greife nicht ein; für die Anwendung dieser Vorschrift werde gefordert, daß zur deutschen Rentenversicherung wenigstens 12 Beitragsmonate nachgewiesen seien. Das sei im vorliegenden Rechtsstreit nicht der Fall. Ersatzzeiten seien den nach dieser Vorschrift benötigten Beitragszeiten nicht gleichgestellt. Schließlich ergebe sich eine günstigere Beurteilung auch nicht aus dem Fremdrentenrecht. § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) scheide aus dem Kreis der rechtlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Betrachtung aus, weil er an Beiträge zu einer fremden Rentenversicherung anknüpfe. Der Versicherte habe aber in Dänemark solche Beiträge nicht geleistet. Die Beschäftigungszeiten in Dänemark seien unbeachtlich, weil Dänemark, wo der Versicherte gearbeitet habe, nicht - wie es § 16 FRG voraussetze - zu den Vertreibungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes gehöre.

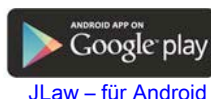
Das LSG hat die Revision zugelassen, die Klägerin das Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Urteile und Bescheide die Beklagte zu verurteilen, ihr durch einen neuen Bescheid die Witwenrente nach ihrem verstorbenen Ehemanne zu gewähren; hilfsweise, unter Aufhebung des Urteils des LSG den Rechtsstreit zurückzuverweisen. Sie meint zunächst, das LSG habe rechtsirrtümlich die Vorschrift des § 1250 Abs. 1 Buchst. a RVO nicht angewendet, wonach Zeiten, für die nach früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge wirksam entrichtet worden seien, auf die Wartezeit angerechnet werden müssen. Das deutsch-dänische Abkommen von 1922, das die Konsequenzen aus der Abtretung Nordschleswigs an Dänemark gezogen habe, sei durch die jüngere Vorschrift des § 1250 RVO verdrängt worden. Ferner erblickt die Revision einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1, 3 des Grundgesetzes -GG-) und zugleich einen enteignungsgleichen Eingriff (Art. 14 Abs. 1 GG) darin, daß der Klägerin die Rechte aus den vor dem 15. Juni 1920 in der deutschen Arbeiterrentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten vorenthalten würden. Das deutsch-dänische Abkommen von 1922 vermöge die Beklagte nicht von jeder Leistungspflicht freizustellen. Die Klägerin werde wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit benachteiligt. Denn deutsche Staatsangehörige hätten ihre versicherungsrechtlichen Rechte oder Anwartschaften ersatzlos verloren; von einer dänischen Stelle könne die Klägerin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

eine Hinterbliebenenversorgung jedoch nicht erhalten. Dieses Ergebnis führe dazu, daß sie, die Klägerin, grundrechtswidrig behandelt werde. Des weiteren sei außer acht gelassen worden, daß der Versicherte von 1941 bis 1944 auf einem Frontflughafen der deutschen Wehrmacht in Jütland unter kriegseigenen Gefahren Dienst getan und damit eine weitere Ersatzzeit verbracht habe. Außerdem habe das LSG verkannt, daß der Klägerin die Rechtswohlthat des Art. 25 des deutsch-dänischen Abkommens von 1953 zugute komme, wonach Zeiten des Aufenthalts in Dänemark deutschen Versicherungszeiten gleichzuerachten seien. Widersprüchlich sei schließlich die Überlegung, mit der das Berufungsgericht begründet habe, weshalb das FRG der Klägerin zu keinem günstigeren Prozeßausgang verhelfen könne. Wenn die vor dem 15. Juni 1920 aufgewendeten Beiträge an Dänemark übergegangen sein sollten, so müßten sie heute als Fremdbeiträge angesehen werden. Diese Beiträge könnten nicht in bloße Aufenthaltszeiten umgewertet werden. Das gehe schon deshalb nicht an, weil Dänemark nach dem deutsch-dänischen Abkommen von 1922 den Gegenwert dieser Beiträge erhalten habe.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes --SGG--).

Die Revision ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten aus dem Jahre 1958 ist - wie das LSG zutreffend entschieden hat - für die Beteiligten in der Sache bindend (§ 77 SGG). Die Ablehnung der beantragten Leistung war sowohl aus tatsächlichen als auch aus rechtlichen Gründen richtig.

Der Klägerin steht die Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung nicht zu, weil die nach § 1263 Abs. 2 RVO erforderliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Wartezeit (60 Versicherungsmonate) nicht erfüllt ist. Zwar sind - trotz der erheblichen Beitragslücke zwischen 1920 und 1948 - auch vor dem 1. Januar 1924 liegende Versicherungszeiten zu berücksichtigen, weil noch vor dem 30. November 1948 Beiträge entrichtet worden waren (§ 1249 Satz 2 RVO). Deshalb sind auch diejenigen Beiträge gutzubringen, die für Zeiten nach dem Stichtag des deutsch-dänischen Abkommens von 1922 (15. Juni 1920) aufgewendet wurden. Bei dem daraus folgenden Guthaben von insgesamt 10 Beitragsmonaten bewendet es aber. Das ist jedoch für die Erfüllung der Wartezeit unzureichend.

Die bis zum 15. Juni 1920 in Deutschland verbrachten Versicherungszeiten sind für die Anspruchsbegründung nicht zu verwerten. Da der Versicherte an diesem Tag in dem Gebiet wohnte, das auf Grund des Vertrages von Versailles an Dänemark fiel, können Leistungen aus den bis dahin entrichteten Beiträgen - und aus gleichzuerachtenden Ersatzzeiten - nur von Einrichtungen Dänemarks verlangt werden. Die Rechtsfolge, daß für die Verbindlichkeiten aus der Rentenversicherung, die bis zu diesem Stichtag entstanden waren, " n u r " die in Dänemark zuständigen Stellen einzustehen haben, ergibt sich aus Art. 3 des deutsch-dänischen Abkommens von 1922 (vgl. auch BSG 9, 182; SozR Nr. 2 zum Abkommen mit Dänemark über Sozialversicherung (Allg.) vom 14. August 1953). Für die Wirksamkeit dieser Anordnung war die Staatsangehörigkeit der Versicherten unerheblich.

An diesem Ergebnis hat § 1250 Abs. 1 Buchst. a RVO nichts geändert. Nach dieser Vorschrift sind auf die Wartezeit ua solche Zeiten anzurechnen, für die "nach früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten". Schon der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung spricht nicht für die Ansicht der Klägerin. Das Gesetz begnügt sich nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

damit, daß Beiträge in der Vergangenheit jemals gültig geleistet wurden, sondern es verlangt, daß sie noch in der Gegenwart "wirksam entrichtet sind". Wenn diese Auslegung auch nicht zwingend ist, so ist jedenfalls das Verhältnis zwischen § 1250 Abs. 1 Buchst. a RVO und Art. 3 des deutsch-dänischen Abkommens von 1922 nicht nach dem Grundsatz zu deuten, daß das spätere Gesetz das frühere verdrängt.

§ 1250 Abs. 1 Buchst. a RVO ist aus seinem Zweck heraus zu verstehen; diese Vorschrift will reichsgesetzliche und fremde Versicherungszeiten voneinander abgrenzen. Mit dieser Vorschrift war aber nicht beabsichtigt, solche Versicherungsverhältnisse wieder in die deutsche Rentenversicherung zurückzuführen, die früher im Zuge von Gebietsabtretungen aus ihr ausgesondert worden waren. Art. 3 des deutsch-dänischen Abkommens von 1922 ist vielmehr als Spezialnorm anzusehen, die weder durch die tatsächlichen Verhältnisse gegenstandslos geworden noch von der allgemeinen Norm des § 1250 Abs. 1 Buchst. a RVO berührt worden ist.

Bedenken, die die Revision aus den Art. 3 und 14 GG gegen die Gültigkeit der erwähnten zwischenstaatlichen Vereinbarung herleitet, sind nicht gerechtfertigt.

Es ist zunächst schon zweifelhaft, ob einer Klage, die - in diesem Zusammenhang - auf Erlaß eines rentenfeststellenden oder überprüfenden Bescheides gerichtet wäre, selbst im Falle eines Verfassungsverstoßes stattgegeben werden dürfte. Die Gerichte wären nicht ohne weiteres befugt, Art. 3 des deutsch-dänischen Abkommens von 1922 außer acht zu lassen und die fraglichen Beitragszeiten als versicherungswirksam zu behandeln. Damit würden die Richter ihre Entscheidung an die Stelle der Entschließung des Gesetzgebers setzen. Dazu sind sie nicht berufen. - Eine Verletzung höherrangigen Rechts ist auch nicht zu erkennen. Die Aussonderung der am Stichtag in dem abgetretenen Teil Nordschleswigs belegenen Versicherungsverhältnisse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

ist mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 GG) vereinbar. Die Sonderregelungen, die in diesem Zusammenhang geschaffen wurden, waren als Folge der Gebietsveränderungen unvermeidlich und damit sachlich vertretbar. Hinzu kommt, daß der in Betracht kommende Inhalt des deutsch-dänischen Abkommens von 1922 im Grundsatz bereits durch Art. 312 des Versailler Vertrages dem Deutschen Reich auferlegt worden war. Die deutsche Regierung wirkte also nicht aus eigener freier Entscheidung an dieser Abmachung mit, sondern nahm sie als unabwendbar hin. Aus einem solchen Verhalten heraus kann dem deutschen Gesetzgeber nicht entgegengehalten werden, er habe die betroffenen Staatsangehörigen schlechter als andere behandelt. Daß die Betroffenen in der Art und Höhe ihrer Ansprüche Einbußen erdulden oder erwarten mußten, war bei einer solchen Rechtsänderung nicht völlig auszuschließen und deshalb in Kauf zu nehmen.

Aus ähnlichen Erwägungen heraus scheidet auch eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes aus. Hinzu kommt, daß die Überleitung der betreffenden Versicherungsverhältnisse auf dänische Sicherungseinrichtungen lange vor dem Inkrafttreten des GG abgeschlossen war. Sie kann schon deswegen nicht am Maßstab des Art. 14 GG gemessen werden (BVerfG 2, 237, 246). Die von der Klägerin beanstandete Vereinbarung könnte allenfalls nach Art. 153 der Weimarer Verfassung (WV) beurteilt werden. Geht man einmal davon aus, dann wäre es bereits fraglich, ob eine rentenversicherungsrechtliche Anwartschaft überhaupt unter dem Eigentumsschutz der WV stand. Es wäre nämlich von derjenigen Auslegung des Art. 153 WV auszugehen, die damals = in der Geltungszeit der WV - herrschend war. Damals wurde dem Begriff der Enteignung allein der Entzug von Privatrechten untergeordnet, nicht aber die Beseitigung subjektiver öffentlicher Rechtsstellungen, um die es hier geht. Enteignung wurde weitgehend als gleichbedeutend mit "Übereignung" verstanden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Eine im staatlichen Interesse liegende Beschränkung wohl-
erworbener Rechte wurde in der Regel nicht für entschädi-
gungspflichtig gehalten (vgl. Anschütz, Die Verfassung des
Deutschen Reiches, 12. Aufl., 1930, 614 - mit Rechtspre-
chungsnachweisen -); dies galt ungeachtet des Umstandes,
daß solche Rechte das vermögenswerte Äquivalent eigener
Leistungen sein konnten. Abgesehen davon dürfte auch nicht
unberücksichtigt bleiben, daß Art. 3 des deutsch-dänischen
Abkommens von 1922 das erreichte, was in der damaligen po-
litischen Situation überhaupt möglich war. Deshalb wird
der Forderung nach einer "angemessenen Entschädigung", wie
sie Art. 153 WV aufstellte, durch die Überleitung der Ver-
sicherung in das soziale Schutzsystem Dänemarks genügt.
Die Übertragung der bestehenden Verbindlichkeiten enthielt
ausreichende Garantien gegen den Verlust der bislang ge-
währleisteten sozialen Sicherung. Das reichte aus, weil
der Schutz gegen Grundrechtsverletzungen durch Staatsver-
träge abgeschwächt sein kann, wenn die Umstände dies ge-
bieten (vgl. BVerfG 4, 157, 168 ff).

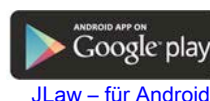
Die ablehnende Stellungnahme der Beklagten ist mithin ver-
fassungsrechtlich unbedenklich. Bei dieser Rechtslage kann
der Bescheid der Beklagten nicht, wie die Klägerin meint,
als solcher verfassungswidrig sein. Das wäre er nur, wenn
die Beklagte eine Grundrechtsnorm im konkreten Fall unver-
tretbar angewandt hätte. Dafür besteht jedoch kein Anhalt.

Der Umstand, daß der Versicherte - nach der Behauptung der
Klägerin - Dänemark verlassen mußte und die Klägerin keine
Möglichkeit hat, aus den seinerzeit in Deutschland entrich-
teten Beiträgen den dänischen Schuldner in Anspruch zu nehmen,
rechtfertigt keine andere Beurteilung. Daß die Klägerin
versicherungsmäßig nicht versorgt ist, folgt aus der Landes-
verweisung und daraus, daß ihr Dänemark keine Leistungen ge-
währt. Ob letzteres rechtens ist, hat das erkennende Gericht

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

nicht zu prüfen. Was die Klägerin von der Beklagten begehrt, läuft auf eine Ausfallbürgschaft oder Garantiehftung des deutschen Versicherungsträgers hinaus. Eine solche Lösung findet im Gesetz keine Stütze.

Ein für die Klägerin günstiges Ergebnis läßt sich auch nicht aus dem FRG gewinnen. § 2 Buchst. b FRG schließt dies aus; denn das FRG gilt nicht für Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, die nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen in der Rentenversicherung eines anderen Staates anrechnungsfähig sind. Das Fremdrentenrecht wird bereits durch solches zwischenstaatliche Recht verdrängt, das die betreffende Versicherungszeit allgemein und unabhängig von ihrem Nutzen im Einzelfall für "anrechnungsfähig" erklärt. Wie sich die Versicherungszeit konkret auswirkt, ob sie tatsächlich einen Anspruch begründet oder eine Leistung steigert, ist für § 2 FRG nicht erheblich. Erst recht ist es belanglos, ob eine Rente, in der sich eine solche Versicherungszeit niedergeschlagen hat, in Deutschland bezogen wird. Der Gedanke, daß erst der Bezug einer Leistung aus dem Ausland der Anwendung des FRG entgegenstehen soll, ist zwar während der Gesetzesberatungen im Bundestagsausschuß für Sozialpolitik geäußert worden (zu BT-Drucks. III/1532); er hat aber im Gesetz keinen Niederschlag gefunden und ist mit dem Wortlaut und Sinn des § 2 FRG nicht zu vereinbaren. Danach gilt das Fremdrentenrecht nur, wenn eine Versicherungszeit nicht schon in den Verantwortungsbereich eines anderen - mit der Bundesrepublik Deutschland durch ein Abkommen verbundenen - Staates fällt (so schon früher die Regelung in § 1 FremdRG; BSG 18, 113). Die Sicherung der zu schützenden individuellen Interessen bleibt dem anderen Staat überlassen. Das FRG greift nicht etwa schon ein, wenn ein Vergleich der Leistungen des einen Staates mit denen eines anderen zu dem Ergebnis führen sollte, daß den Belangen des einzelnen dort weniger umfassend als hier Rechnung getragen wird. Ein solcher Vergleich wäre

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-11-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

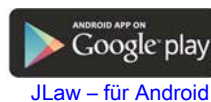
bei der Verschiedenartigkeit der Rechtssysteme nur unter Würdigung der Gesamtheit aller in Betracht kommenden Leistungen, ihrer Formen und ihres Ausmaßes möglich. Die Resultate eines solchen Vergleichs wären zumeist nicht eindeutig genug, um Maßstäbe für eine praktische Rechtsanwendung liefern zu können. Aus dieser Überlegung heraus ist es auch unerheblich, ob das dänische Sozialleistungsrecht die Witwenrente in Gestalt einer Hinterbliebenenrente oder lediglich als einen Spezialfall der Altersversorgung vorsieht (vgl. Industry and Labour, Genf 1959, 197).

Der Vorrang zwischenstaatlicher Vereinbarungen vor dem Fremdenrentenrecht gilt im vorliegenden Fall. Wenn auch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark nicht die Wiederanwendung des deutsch-dänischen Abkommens von 1922 ausdrücklich vereinbart, sondern ein neues Abkommen im Jahre 1953 geschlossen worden ist, so sind doch die beteiligten Vertragsstaaten in dem neuen Abkommen von dem Fortbestand des Rechtszustandes ausgegangen, der durch den älteren Vertrag geschaffen worden war. Das wird ua aus Nr. 15 des Schlußprotokolls deutlich. Damit sind die früher geschaffenen Rechtsverhältnisse - jedenfalls weitgehend und soweit es hier interessiert - stillschweigend Gegenstand des neuen Abkommens geworden. Deshalb ist es folgerichtig, daß das Bundessozialgericht (BSG) die vor dem 15. Juni 1920 in einer deutschen Rentenversicherung verbrachten Versicherungszeiten, die im Zuge der Gebietsabtretung in die dänische Versicherungslast fielen, nicht wie deutsche Versicherungszeiten, sondern wie Aufenthaltszeiten in Dänemark behandelt (vgl. BSG SozR Nr. 2 zum Abkommen mit Dänemark vom 14. August 1953). Mit dem deutsch-dänischen Abkommen von 1953 ist eine umfassende Regelung der deutsch-dänischen Sozialversicherungsbeziehungen geschaffen worden. Daneben ist kein Raum

-12-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

für eine subsidiäre Haftung deutscher Versicherungsträger aus Verbindlichkeiten, von denen sie 1922 freigestellt worden sind.

Nach dem deutsch-dänischen Abkommen von 1953 käme allerdings eine Anrechnung von Zeiten des Aufenthalts in Dänemark in Betracht (Art. 25 Buchstabe a), wenn für den verstorbenen Ehemann der Klägerin wenigstens 12 Beitragsmonate in einer deutschen Rentenversicherung nachgewiesen wären. Daran fehlt es jedoch. Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, zählen zu den Beitragsmonaten im Sinne dieser Vertragsklausel nur gegenwärtig in den deutschen Rentenversicherungen noch versicherungswirksame Beitragsmonate. Diesen können - wie der Wortlaut des Art. 25 ergibt - Ersatzzeiten nicht gleicherachtet werden.

Schließlich kann die Revision keinen Erfolg mit dem Vorbringen haben, die unmittelbar in der deutschen Rentenversicherung gutzubringen Versicherungszeiten hätten um eine Ersatzzeit von 1941 bis 1944 erhöht werden müssen (§ 1251 Abs. 1 Nr. 1 RVO), weil in diesen Jahren der Versicherte auf einem Flugplatz in Dänemark in militärähnlichen Diensten der deutschen Wehrmacht gestanden habe. Zu diesem Tatsachenvorbringen hat das LSG keine Feststellungen getroffen. Daß insoweit gegen das Urteil verfahrensrechtliche Bedenken zu erheben wären, ist von der Revision nicht substantiiert dargelegt worden. Dem Revisionsgericht ist deshalb ein Eingehen auf diese Behauptung verwehrt (§ 163 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-13-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Nach allem haben die Vorinstanzen die Klage zu Recht
abgewiesen. Die Revision ist mit der auf § 193 Abs. 1,
4 SGG beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)